

Datum: 19.03.21 16:05 (GMT+01:00)

An: xxxxxx@schleswig.de

Betreff: Errichtung einer Carport- & Photovoltaikanlage in Schleswig, Paulihof 1

Sehr geehrte Frau xxxxxxx,

ich hatte bereits vor Wochen über das Kontaktformular der Stadt Schleswig eine Nachricht an das Bauamt der Stadt Schleswig gesandt – offensichtlich ist meine Anfrage aber niemals angekommen!? Aber nun habe ich ja einen „direkten Draht“ zur Bauaufsicht und möchte unabhängig vom Thema Ferienwohnungen eine andere Baustelle eröffnen.

Hoffentlich sind Sie dafür auch die richtige Ansprechpartnerin!?

Falls „nein“, wäre ich Ihnen für eine Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung sehr dankbar ...

Noch in diesem Jahr möchte ich zunächst eine E-Ladesäule mit 2 Ladepunkten auf meinem Grundstück Paulihof 1 errichten und je nach sich entwickelndem Bedarf diese Anlage auch erweitern. Eine Förderzusage des Landes liegt mir bereits vor.

Nutzer sollen Pächter und Mieter meiner Liegenschaften Paulihof 1 und Paulihof 6 sein/werden.

Den erforderlichen Strom möchte ich selbst erzeugen (sog. „Mieterstromgewinnung“) und plane in Kooperation mit der Fa. Solartechnik Nord GmbH eine Photovoltaikanlage auf max. 300m² im Nordosten meines Grundstückes.

Die entsprechenden bzw. erforderlichen Solarmodule möchte ich als sog. Aufdach-System, nicht zuletzt wegen der notwendigen Hinterlüftung und dem Schutz vor Vandalismus, errichten.

Dafür bietet sich eine Holzkonstruktion ähnlich einer Carportanlage an, welche im optimalen Falle auch von mir / meinen Mietern / Pächtern als solche genutzt werden könnte!?

Ich habe Ihnen mal zur Orientierung eine „Handskizze“ unter Nutzung der Planzeichnung im B-Plan 17 erstellt, die die Örtlichkeit grob wiedergibt (Herr F. kennt die Örtlichkeit auch aus eigener Anschauung). Die Sonnenausrichtung des Geländes ist für das Vorhaben sehr gut geeignet, die erforderlichen Kabelverbindungen sind vorhanden.

Nun brauche ich Ihre Hilfe:

Wo und welchen Antrag muss ich wann stellen?

Oder ist ein solches Vorhaben genehmigungsfrei? Gemäß §12 BaunutzungsVO sind Stellplätze in allen Baugebieten zulässig ...

Viele Grüße,

Frank Neubauer